



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 2024

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	02.07.2024	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz (Zuständigkeitsverordnung Konsumcannabisgesetz – ZVO-KCanG) . . . . .	414
301	21.06.2024	Siebte Verordnung zur Änderung der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren. . . . .	414
610	27.06.2024	Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen) . . .	419

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2128

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
nach dem Konsumcannabisgesetz  
(Zuständigkeitsverordnung Konsumcannabis-  
gesetz – ZVO-KCanG)**

Vom 2. Juli 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, und auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, sowie auf Grund der §§ 30 und 33 Absatz 3 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2) verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Grundsätzliche Zuständigkeit der Bezirksregierung**

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2) ist die Bezirksregierung, soweit in dieser Verordnung oder in der Cannabisordnungswidrigkeitenverordnung vom 23. April 2024 (GV. NRW. S. 248) keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt sind.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 6 bis 36 des Konsumcannabisgesetzes ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Anbauvereinigung ihren Sitz hat.

**§ 2**

**Zuständigkeit des Landesamtes für  
Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes zuständige Behörde für die Kontrolle der

1. stofflichen Anforderungen des in Anbauvereinigungen vorhandenen Cannabis und Vermehrungsmaterials,
2. Einhaltung von in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 17 Absatz 4 Nummern 1 oder 2 des Konsumcannabisgesetzes festgelegten Höchstgehalten

durch die Entnahme von Stichproben und Untersuchungen.

**§ 3**

**Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der  
Landwirtschaftskammer als  
Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter**

Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter ist gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes zuständige Behörde für die Überprüfung der Einhaltung von landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder sonstigen in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 17 Absatz 4 Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes festgelegten Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauvereinigungen.

**§ 4**

**Begrenzung von Anbauvereinigungen**

Die Anzahl der Erlaubnisse, die nach den §§ 11 bis 13 des Konsumcannabisgesetzes in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt erteilt werden dürfen, werden auf eine Anbauvereinigung je 6000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt. Als Bezugsgröße für die Begrenzung dient die zum Stichtag 1. Juli 2024 amtlich festgestellte Einwohnerzahl im jeweiligen Kreis- oder Stadtgebiet.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2034 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

– GV. NRW. 2024 S. 414

301

**Siebte Verordnung zur Änderung der  
eAkten-Einführungszeitpunktverordnung  
Straf- und Bußgeldverfahren**

Vom 21. Juni 2024

Auf Grund des § 32 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 110a Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 182) verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1**

In der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren vom 3. Juli 2023 (GV. NRW. S. 486), die zuletzt durch Verordnung vom 30. April 2024 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2024

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

**Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 1eAktEVO StrafOWi)**

<b>Gericht/Staatsanwaltschaft</b>
Staatsanwaltschaft Aachen
Staatsanwaltschaft Arnsberg
Staatsanwaltschaft Bielefeld
Staatsanwaltschaft Bochum
Staatsanwaltschaft Bonn
Staatsanwaltschaft Detmold
Staatsanwaltschaft Dortmund
Staatsanwaltschaft Duisburg
Staatsanwaltschaft Düsseldorf
Staatsanwaltschaft Essen
Staatsanwaltschaft Hagen
Staatsanwaltschaft Kleve
Staatsanwaltschaft Köln
Staatsanwaltschaft Krefeld
Staatsanwaltschaft Mönchengladbach
Staatsanwaltschaft Münster
Staatsanwaltschaft Paderborn
Staatsanwaltschaft Siegen
Staatsanwaltschaft Wuppertal
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Generalstaatsanwaltschaft Hamm
Generalstaatsanwaltschaft Köln
Amtsgericht Aachen
Amtsgericht Ahaus
Amtsgericht Ahlen
Amtsgericht Altena
Amtsgericht Arnsberg
Amtsgericht Bad Berleburg
Amtsgericht Bad Oeynhausen
Amtsgericht Bergisch Gladbach
Amtsgericht Beckum
Amtsgericht Bielefeld
Amtsgericht Blomberg
Amtsgericht Bocholt
Amtsgericht Bochum
Amtsgericht Bonn
Amtsgericht Borken
Amtsgericht Bottrop
Amtsgericht Brakel
Amtsgericht Brilon
Amtsgericht Brühl
Amtsgericht Bünde
Amtsgericht Castrop-Rauxel
Amtsgericht Coesfeld
Amtsgericht Delbrück
Amtsgericht Detmold
Amtsgericht Dinslaken
Amtsgericht Dorsten

Amtsgericht Dortmund
Amtsgericht Dülmen
Amtsgericht Duisburg
Amtsgericht Duisburg-Hamborn
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
Amtsgericht Düren
Amtsgericht Düsseldorf
Amtsgericht Emmerich
Amtsgericht Eschweiler
Amtsgericht Essen
Amtsgericht Erkelenz
Amtsgericht Euskirchen
Amtsgericht Geldern
Amtsgericht Gelsenkirchen
Amtsgericht Gladbeck
Amtsgericht Grevenbroich
Amtsgericht Gronau
Amtsgericht Gütersloh
Amtsgericht Gummersbach
Amtsgericht Hagen
Amtsgericht Halle
Amtsgericht Hamm
Amtsgericht Hattingen
Amtsgericht Heinsberg
Amtsgericht Herford
Amtsgericht Herne
Amtsgericht Herne-Wanne
Amtsgericht Höxter
Amtsgericht Ibbenbüren
Amtsgericht Iserlohn
Amtsgericht Kamen
Amtsgericht Kempen
Amtsgericht Kerpen
Amtsgericht Kleve
Amtsgericht Königswinter
Amtsgericht Krefeld
Amtsgericht Langenfeld
Amtsgericht Lemgo
Amtsgericht Lennestadt
Amtsgericht Leverkusen
Amtsgericht Lippstadt
Amtsgericht Lübbecke
Amtsgericht Lüdenscheid
Amtsgericht Lüdinghausen
Amtsgericht Lünen
Amtsgericht Marl
Amtsgericht Marsberg
Amtsgericht Medebach
Amtsgericht Meinerzhagen
Amtsgericht Minden
Amtsgericht Meschede

- 3 -

Amtsgericht Mettmann
Amtsgericht Minden
Amtsgericht Moers
Amtsgericht Monschau
Amtsgericht Mönchengladbach
Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
Amtsgericht Münster
Amtsgericht Nettetal
Amtsgericht Neuss
Amtsgericht Oberhausen
Amtsgericht Olpe
Amtsgericht Paderborn
Amtsgericht Plettenberg
Amtsgericht Rahden
Amtsgericht Ratingen
Amtsgericht Recklinghausen
Amtsgericht Remscheid
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück
Amtsgericht Rheinbach
Amtsgericht Rheinberg
Amtsgericht Rheine
Amtsgericht Schmallenberg
Amtsgericht Schwelm
Amtsgericht Schwerte
Amtsgericht Siegburg
Amtsgericht Siegen
Amtsgericht Soest
Amtsgericht Solingen
Amtsgericht Steinfurt
Amtsgericht Tecklenburg
Amtsgericht Unna
Amtsgericht Velbert
Amtsgericht Viersen
Amtsgericht Waldbröl
Amtsgericht Warburg
Amtsgericht Warendorf
Amtsgericht Warstein
Amtsgericht Werl
Amtsgericht Wesel
Amtsgericht Wetter
Amtsgericht Wipperfürth
Amtsgericht Witten
Amtsgericht Wuppertal
Landgericht Aachen
Landgericht Bochum
Landgericht Bonn
Landgericht Dortmund
Landgericht Duisburg
Landgericht Düsseldorf

- 4 -

Landgericht Kleve
Landgericht Krefeld
Landgericht Mönchengladbach
Landgericht Wuppertal
Oberlandesgericht Düsseldorf
Oberlandesgericht Köln

610

**Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen  
für kommunale Straßenausbaumaßnahmen  
im Land Nordrhein-Westfalen  
(Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung  
Nordrhein-Westfalen)**

**Vom 27. Juni 2024**

Auf Grund des § 25 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S.155) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können. Eine Erstattung kommt nur in Betracht, soweit die zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2024 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 steht. Maßgeblich ist dabei nicht der Beschluss über den Haushalt.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden die Beträge auch dann erstattet, wenn sie die Beitragserhebung an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen haben.

(3) Soweit in dieser Verordnung Wege und Plätze nicht gesondert genannt werden, gelten die Vorschriften für Straßen auch für Wege und Plätze.

**§ 2**

**Ermittlung des erstattungsfähigen Aufwandes**

(1) Grundlage für die Höhe der Erstattungsleistung ist der abschließend ermittelte, feststehende Gesamtaufwand einer Straßenausbaumaßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, sofern für diese wegen des Beitragserhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Ausbaubeiträge erhoben werden dürfen. Soweit Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitte gegliedert wurden, kann auch eine Erstattung für den Bauabschnitt erfolgen. Der auf gemeindeeigene Grundstücke entfallende Aufwand ist nach § 3 zu ermitteln und in Abzug zu bringen.

(2) Die Erstattung ist begrenzt auf die in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Breiten der baulichen Anlagen. Wird der maßgebliche Wert überschritten, so trägt die Gemeinde oder der Gemeindeverband den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind bis zu der in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Breite erstattungsfähig, soweit sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Erstreckt sich eine Straßenausbaumaßnahme auf mehrere Abschnitte, für die sich unterschiedliche anrechenbare Breiten ergeben, so sind die Straßenabschnitte nach Absatz 1 Satz 2 gesondert zu erstatten.

(3) Erstattungsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb einschließlich Erwerbsnebenkosten und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband aus dem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten

und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen und

4. die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Radwegen,
  - b) Gehwegen,
  - c) Beleuchtungseinrichtungen,
  - d) Entwässerungseinrichtungen,
  - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - f) Parkflächen,
  - g) unselbständige Grünanlagen und
  - h) Mischflächen.

(4) Nicht erstattungsfähig ist der Aufwand für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen,
3. Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), und
4. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3**

**Ermittlung des auf die gemeindeeigenen  
Grundstücke entfallenden Aufwandes**

(1) Zur Ermittlung des auf die gemeindeeigenen Grundstücke entfallenden Aufwandes sind deren an die Straße angrenzenden Straßenfrontmeter ins Verhältnis zur Länge der von der Straßenausbaumaßnahme betroffenen Straße oder des Straßenabschnitts zu setzen.

(2) Straßenfrontmeter im Sinne des Absatzes 1 sind ausschließlich die Seiten eines Grundstücks, die unmittelbar an die jeweilige Straße, den Platz oder Weg angrenzen. Grundstücke oder Grundstücksteile, die der Straße lediglich zugewandt sind, sind nicht einzubeziehen.

(3) Die Länge der von der Ausbaumaßnahme betroffenen Straße oder des Straßenabschnitts ergibt sich aus der Gesamtlänge der beiden Straßenseiten in Metern. Bei Plätzen ergibt sich die Gesamtlänge aus allen vorhandenen Seiten.

(4) Bei der Ermittlung werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 Meter einschließlich abgerundet und über 0,50 Meter aufgerundet.

(5) Bei der Ermittlung bleiben Frontmeter außer Betracht, die auf gemeindeeigene Grundstücke entfallen, die ihrerseits der Erschließung dienen.

**§ 4**

**Höhe des erstattungsfähigen Aufwandes**

Erstattet wird der nach der Anlage maßgebliche Prozentsatz des nach § 2 ermittelten Aufwandes.

**§ 5**

**Erstattungsbehörde und Erstattungsverfahren**

(1) Als zuständige Stelle und damit als Erstattungsbehörde wird die landeseigene Förderbank für die Abwicklung des Erstattungsverfahrens bestimmt. Die landeseigene Förderbank handelt im Auftrag des für Kommunales zuständigen Ministeriums. Die landeseigene Förderbank kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe geeigneter Dritter bedienen. Die Einzelheiten der Übertragung dieser öffentlichen Aufgabe und der Zuständigkeit werden mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben für Erstattungszwecke gegenüber der zuständigen Stelle nach Abschluss einer Straßenausbaumaßnahme den Gesamtaufwand auf Grundlage der vorliegenden Schlussrechnung zu belegen. Der Nachweis erfolgt über das Kommunenportal der zuständigen Stelle auf Basis eines durch das für Kommunales zuständigen Ministeriums vorgegebenen Musters.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Erstattung innerhalb von vier Jahren geltend zu machen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung der Straßenausbaumaßnahme vorliegt.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben jede Straßenausbaumaßnahme einer der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Straßenkategorien zuzuordnen.

(5) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben auf Anforderung der zuständigen Stelle alle Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Erstattung desjenigen Betrages, der infolge des Erhebungsverbots nicht mehr erhoben werden kann, stichprobenhaft prüfen zu können. Die stichprobenhafte Überprüfung wird durch die zuständige Stelle oder durch sie beauftragte Dritte durchgeführt. Auf Verlangen der zuständigen Stelle haben die Gemeinden unter Fristsetzung fehlende Angaben zu tätigen oder Unterlagen zu ergänzen.

(6) Eine Erstattung wird durch Bescheid auf Basis eines durch das für Kommunales zuständige Ministerium vorgegebenen Musters festgestellt. Die durch Bescheid festgesetzten Erstattungsleistungen sind nicht zweckgebunden.

(7) Sofern eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband im Rahmen des Erstattungsverfahrens unzutreffende Angaben macht, kann der Bescheid, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Ohne Rechtsgrund erbrachte Leistungen sind zu erstatten. Die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 2024

Die Ministerin  
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina S c h a r r e n b a c h MdL

## **Anlage (zu § 2 Absatz 2 und § 4)**

### **A.**

#### **Straßenkategorien**

##### 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

##### 2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind.

##### 3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

##### 4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

##### 5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

##### 6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3, Abschnitt 4 StVO.

##### 7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend.

### **B.**

#### **zur Regelung der Erstattung nach § 2 Absatz 2 und § 4**

(1) Der Erstattungsanteil am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der baulichen Anlagen werden wie anhand der nachfolgenden Tabelle festgesetzt. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 Meter, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die in Nummern 1 bis 5 der nachfolgenden Tabelle genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Die Durchschnittsbreiten werden ermittelt, indem die Flächen der einzelnen Teilanlagen durch die Länge der Straßenachse geteilt werden.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Erstattungsanteil (in Prozent)
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	80
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,90 m	je 4,90 m	80
<b>2. Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen</b>	tatsächliche Breite	tatsächliche Breite	80
<b>3. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	60
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,90 m	je 4,90 m	70
<b>4. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	40
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,90 m	je 4,90 m	60
<b>5. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	70
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 8,40 m	je 8,40 m	75

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege,

Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 1 nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.

(3) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf  
Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten  
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359